

S A T Z U N G

des Förderverein Johannes-Prassek-Schule Lübeck e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Johannes-Prassek-Schule Lübeck e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und materiellen Förderung der **christlich orientierten** Bildung und Erziehung und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten **an der Johannes-Prassek-Schule, einer Schule der Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein**. Daneben kann der Verein diese Zwecke, insbesondere die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen u.a. im Hinblick auf Schulwesen und Erziehung, auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung **des Gedeihens der Johannes-Prassek-Schule in Lübeck im Einvernehmen mit dem Schulträger und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung**.

Die Unterstützung der SchülerInnen (insbesondere bei Bedürftigkeit), **die Förderung der Kompetenz der Lehrerschaft, die Unterstützung der Elternarbeit sowie die Pflege der Verbindung der ehemaligen SchülerInnen mit der Schule** ist ebenfalls Satzungszweck.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

a) Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen

- Eltern oder Erziehungsberechtigte der SchülerInnen,
- Angehörige des Lehrerkollegiums,
- ehemalige SchülerInnen,
- sonstige interessierte Persönlichkeiten sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die Aufnahme erfolgt nach Beitrittserklärung durch eine schriftliche Zustimmung des Vorstands.

b) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

c) Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn

1. das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt und zweimal erfolglos schriftlich gemahnt worden ist,
2. ein Mitglied den Zwecken und Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Der Verein kann eine/n Geschäftsführer/in beauftragen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen; sie ist von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seiner/m StellvertreterIn oder, falls auch diese/r verhindert ist, von einem von der/dem Vorsitzenden benannten Mitglied des Vorstandes jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins oder die Schulleitung es schriftlich beantragen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens **21 Tage** vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. **Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge müssen bis spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin beim Vorstand eingehend eingereicht werden.**

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands nach dem Bericht der Kassenprüfer,
- d) die Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassenwartIn, **dem Propst** der katholischen Pfarrei Herz Jesu zu Lübeck, **bis zu zwei stimmberechtigten BeisitzerInnen sowie als nicht stimmberechtigten BeisitzerIn der/dem SchulleiterIn der Johannes-Prassek-Schule, die/der von einem von ihr/ihm benannten Mitglied des Kollegiums vorübergehend vertreten werden kann. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Mitglied für die Restamtszeit nachgewählt.**

Die Vorstandsmitglieder, außer den **nicht stimmberechtigten** BeisitzerInnen und dem Propst, werden von der Mitgliederversammlung, auf Verlangen in geheimer Wahl, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand – mit Ausnahme der nicht stimmberechtigten BeisitzerInnen - vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen ist die Unterschrift von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, und zwar auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die

Absicht den Verein aufzulösen, muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen **an die Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein**, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat **am Schulstandort Lübeck**.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 nicht beeinträchtigen darf, kann im Einvernehmen mit der Schulleitung von einer 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht der Satzungsänderung muss als Punkt der Tagesordnung vorher schriftlich mitgeteilt sein.
2. **Vom Finanzamt oder vom Amtsgericht geforderte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung in die Satzung eingefügt werden.**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2014